S 5 KR 312/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 312/99
Datum	10.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 134/01
Datum	28.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem KlÃ¤ger 4.373,30 DM (entsprechend in Euro) Mehrkosten fÃ¼r HÃ¶rgerÃ¤te zu bezahlen.

Der am 1963 geborene KlÃ¤ger ist Mitglied der Beklagten. Er leidet unter hochgradiger InnenohrschwerhÃ¶rigkeit rechts und Taubheit links. Mit der BegrÃ¼ndung, das vorhandene GerÃ¤t reiche fÃ¼r die Anforderung wÃ¤hrend der Arbeit nicht aus, verordneten die OhrenÃ¤rzte Dres.N. dem KlÃ¤ger am 22.07.1997 HÃ¶rhilfen fÃ¼r beide Ohren. Vom HÃ¶rgerÃ¤tfachgeschÃ¤ft W. & H. wurde dem KlÃ¤ger daraufhin am 04.09.1997 eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung zum Gesamtpreis von 2.270,50 DM vorgeschlagen. Der KlÃ¤ger bestÃ¤tigte, diese HÃ¶rhilfen am 04.09.1997 erhalten zu haben. Am 01.10.1997 gaben dann Dres.N. an, es werde eine ausreichende HÃ¶rverbesserung erzielt, das vorgeschlagene GerÃ¤t sei

zweckmÃ¤Ãig.

Am 10.10.1997 wurde der KlÃ¤ger mit neuen HÃ¶rgerÃ¤ten der Marke Phonak Sono Forte 332 XAZ versorgt. Der Beklagten wurde ein Kostenvoranschlag in HÃ¶he von 6.450,00 DM vorgelegt. Dres.N. attestierten hierzu am 22.10.1997, es handele sich nicht um ei- ne luxuriÃ¶se Anschaffung. Das FachgeschÃ¤ft fÃ¼r HÃ¶rgerÃ¤te W. & H. begrÃ¼ndete die neue Versorgung damit, mit herkÃ¶mmlichen analogen HÃ¶rgerÃ¤ten erreiche der KlÃ¤ger nicht mehr als 0 % HÃ¶rvermÃ¶gen.

Die Beklagte hÃ¶rte zur Ãbernahme der Mehrkosten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) an. Der dort tÃ¤tige HNO-Arzt Dr.D. kam nach Aktenlage zu dem Ergebnis, eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r zwei HÃ¶rgerÃ¤te nur in HÃ¶he der Festbetragsregelung zu befÃ¼rworten. Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine Versorgung mit nicht digitalen GerÃ¤ten zu einem nullprozentigen SprachverstÃ¤ndnis fÃ¼hren wÃ¼rde. Die durchgefÃ¼hrte Versorgung sei unumstritten sehr hochwertig, sie Ã¼bersteige jedoch das MaÃ des Notwendigen und Wirtschaftlichen und sei Ã¼berteuert.

Die Beklagte teilte daraufhin dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24.02.1998 mit, sie kÃ¶nne Kosten lediglich in HÃ¶he der FestbeitrÃ¤ge Ã¼bernehmen. Die vom KlÃ¤ger erhobene Klage wurde als Widerspruch angesehen. Der Widerspruch wurde aufrecht erhalten, obwohl sich die Beklagte bereit erklÃ¤rt hatte, sich trotz Senkung der FestbetrÃ¤ge zum 01.10.1998 an der HÃ¶rgerÃ¤teversorgung des KlÃ¤gers mit insgesamt 3.500,00 DM zu beteiligen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.1999 zurÃ¼ck. Im Bescheid erlÃ¤uterte sie die Berechnung der FestbetrÃ¤ge und teilte unter Bezugnahme auf die AusfÃ¼hrungen des MDK mit, die Festbetragsregelung sei ausreichend.

Mit der hiergegen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhobenen Klage beantragte der KlÃ¤ger die volle Kostenerstattung. Das Sozialgericht holte die HÃ¶rdokumentation der im Jahr 1995 erfolgten Versorgung ein. Von der Beklagten wurde ein drittes Gutachten des Dr.D. (MDK) vorgelegt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10.05.2001 abgewiesen. Die Beklagte sei ihrer Leistungspflicht durch Bezahlung der FestbetrÃ¤ge nachgekommen. Die Festbetragsregelung sei verfassungsmÃ¤Ãig. Das Bundessozialgericht habe dies mehrfach entschieden, auch das Fehlen einer allgemeinen HÃ¤rteklausel bei Hilfsmitteln stelle keine unabsichtiche RegelungslÃ¼cke dar.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fÃ¼hrt aus, konkret werde mit der Berufung gerÃ¼gt, dass sich das SG mit den medizinischen, vor allem aber den technischen Voraussetzungen nicht direkt und selbst auseinandergesetzt habe und es insofern auch konsequenterweise die RechtmÃ¤Ãigkeit der Festbetragsregelung gar nicht prÃ¼fen konnte. Dies wÃ¤re aber notwendig gewesen, da die Grundlage der Entscheidung Â§ 33 Abs.1 Satz 1 SGB V sei. Diese Bestimmung lege fest, dass ein Anspruch auf Versorgung insoweit

bestehe, als diese erforderlich sei, um die bestehende Behinderung auszugleichen. Dies fÃ¼hre dazu, dass eine Bejahung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Festbetragsregelungen in erster Linie daran festzu- machen sei, ob die Erforderlichkeit im Sinne des Â§ 33 Abs.1 Satz 1 SGB V bei der nach der Festbetragsregelung vorgesehenen pauschalen Beurteilung beobachtet wurde. Dies hÃ¤tte das Sozialgericht umfassender aufklÃ¤ren mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10.05.2001 und den zugrundeliegenden Bescheid der Beklagten vom 24.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm DM 4.373,30 â entsprechend in Euro â Mehrkosten fÃ¼r die beiden in der Rechnung vom 09.01.1998 aufgefÃ¼hrten fÃ¼r HÃ¶rgerÃ¤te zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung aus, das Sozialgericht habe sich im Urteil mit den rechtlichen Aspekten der Festbetragsregelung ausfÃ¼hrlich und zutreffend auseinander gesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte des Sozialgerichts und der Beklagten sowie auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die wegen der HÃ¶he des Beschwerdewertes (Â§ 144 SGG) nicht der Zulassung bedarf, erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass sich die Leistungspflicht der Beklagten auf die Bezahlung des Festbetrags beschrÃ¤nkt.

Der KlÃ¤ger ist schwerhÃ¶rig. Dass er im Rahmen der Krankenbehandlung nach Â§Â§ 11 Abs.1 Nr.4 i.V.m. 27 und 33 SGB V zwei HÃ¶rgerÃ¤te benÃ¶tigt, ist unbestritten. HÃ¶rgerÃ¤te sind fÃ¼r den KlÃ¤ger erforderliche Hilfsmittel im Sinn des Â§ 33 Abs.2 SGB V, fÃ¼r die nach Â§ 36 SGB V ein Festbetrag festgesetzt ist. Die Kosten in HÃ¶he des Festbetrages hat die Beklagte Ã¼bernommen. Dass der Festbetrag in HÃ¶he von 2.270,50 DM nicht zutreffend errechnet sei, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ist aktenkundig, dass der KlÃ¤ger am 04.09.1997 die von den Hals-Nasen-OhrenÃ¤rzten Dres.N. verordnete HÃ¶rhilfe erhalten hat. Die Versorgung erfolgte auf Vorschlag des HÃ¶rgerÃ¤tefachgeschÃ¤fts W. & H. unter BerÃ¼cksichtigung der Wirtschaftlichkeit zum Festbetrag. Dres.N. haben am 01.10.1997 bescheinigt, dass durch die vorgeschlagenen HÃ¶rgerÃ¤te eine ausreichende HÃ¶rverbesserung erzielt werde und die GerÃ¤te zweckmÃ¤Ãig sind. Die Beklagte hat den Festbetrag bezahlt. Damit war die der Verordnung entsprechende Versorgung abgeschlossen.

FÃ¼r die am 10.10.1997 durchgefÃ¼hrte Versorgung mit den neuen HÃ¶rgerÃ¤ten

der Marke Phonak mit digitaler Fernbedienung fehlt eine neue Ã¤rztliche Verordnung. Die Ã¼ber dem Festbetrag liegenden Kosten wurden dem KlÃ¤ger in Rechnung gestellt.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, hat der KlÃ¤ger unter keinem rechtlichen Aspekt Anspruch auf Erstattung der Ã¼ber den Festbetrag hinausgehenden Kosten. Die gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs.2 SGB V geschuldete wirtschaftliche und notwendige Versorgung war zum Festbetrag mÃ¶glich. Â§ 33 Abs.2 Satz 1, wonach die Krankenkasse Kosten fÃ¼r ein Hilfsmittel nur in HÃ¶he des Festbetrages zu tragen hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Bundessozialgericht hat sich im Urteil vom 14.09.1994 (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr.12) ausfÃ¼hrlich zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit geÃ¤uÃert. Es sieht in der BeschrÃ¤nkung der Kostenerstattung weder einen VerstoÃ gegen die Eigentumsgarantie des Art.14 Grundgesetz noch in der Tatsache, dass bei Hilfsmitteln keine HÃ¤rteklauseln existieren, eine Verletzung des Rechtsstaats- oder Sozialstaats- prinzips. Die verfassungsrechtlichen Bedenken die das Bundes-sozialgericht bezÃ¼glich der Festsetzung nicht als Rechtsnorm durch dazu legitimierte Rechtsetzungsorgane, sondern durch VerwaltungsbehÃ¶rden hatte (siehe hierzu Vorlage des 3. Senats vom 14.06.1995, UKS 95 167) hat das Verfassungsgericht nicht geteilt. Die in den Â§Â§ 35 und 36 SGB V den VerbÃ¤nden eingerÃ¤umte ErmÃ¤chtigung, FestbetrÃ¤ge festzusetzen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12. 2002, Az.: 1 BVL 28/95, 29/95, 30/95; BGBl.I 2003, 126). Das Bundesverfassungsgericht weist in diesem Urteil allerdings auf die besondere Bedeutung der gerichtlichen Kontrolle der Festbetragsfestsetzung hin. Sie sei geeignet, die Rechte der Versicherten zu wahren. Sie verhindere, dass der Festbetrag so niedrig festgesetzt wird, dass eine ausreichende Versorgung der Versicherten durch vertragsgebundene Leistungserbringer nicht mehr gewÃ¤hrleistet ist. Die Kontrolle des hier zu entscheidenden Einzelfall des KlÃ¤gers hat ergeben, dass die ausreichende Versorgung des KlÃ¤gers mit HÃ¶rgerÃ¤ten zum Festbetrag mÃ¶glich war. Kosten fÃ¼r eine aufwendigere Versorgung hat die Beklagte nicht zu tragen. Unter diesem Aspekt sieht der Senat keine Notwendigkeit mehr, zu Ã¼berprÃ¼fen, wie sich der vom KlÃ¤ger geforderte Betrag errechnet. Offensichtlich hat der Leistungserbringer dem KlÃ¤ger eine andere Summe in Rechnung gestellt, als er der Beklagten im Kostenvoranschlag genannt hat.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Unterliegen des KlÃ¤gers.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024